

Satzung Förderverein KITE/Ghana e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein KITE/Ghana**.
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Fördervereins ist Burghausen, Obb, Deutschland
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Fördervereins ist ideell und materiell:
 - die Förderung des Baus und die Unterhaltung von integrativen Schulen in Ghana/Westafrika,
 - die Förderung der schulischen Ausbildung von behinderten und bedürftigen Kindern in Ghana,
 - die Förderung therapeutischer/medizinischer Maßnahmen für behinderte Kinder in Ghana,
 - die Förderung der Völkerverständigung und des Kulturaustauschs.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Patengelder sowie durch Veranstaltungen und Aktionen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft, Beiträge)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits geleistete Zuwendungen an den Verein sind nicht erstattungsfähig (Beiträge, Patengelder, Spenden).

§ 5 (Organe)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat v.a. folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Beschlussfassung für Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
 - f) Bestellung von mindestens einem Kassenprüfer.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail und durch Veröffentlichung über die vereinseigene Internetseite unter Einhaltung einer Frist von mind. zwei Wochen zum Termin der Mitgliederversammlung. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
4. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher schriftlich (siehe § 7.3.) zu benachrichtigen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme: Beschluss über die Auflösung des Vereins (siehe § 8.2.).
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichstand zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins siehe § 8.3..
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 (Auflösung)

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder oder durch einen im Auflösungsbeschluss festgelegten Liquidator.
5. Das bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an
MISEREOR e. V.
Mozartstraße 9
52064 Aachen,
oder die Katholische Kirchenstiftung von St. Konrad, Burghausen, die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2.1. genannten Zwecken zu verwenden haben.

Burghausen, den 03.04.2011